

# **Satzung über die Entschädigung der für den Abwasserverband Oberes Filstal ehrenamtlich Tätigen sowie die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Filstal in ihrer Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung über die Entschädigung der für den Abwasserverband Oberes Filstal ehrenamtlich Tätigen sowie die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden beschlossen:

## § 1

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € für seine Tätigkeit als Vorsitzender von Verwaltungsrat und Verbandsversammlung und von 100,00 € für seine Verwaltungstätigkeit.
- (2) Bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekostenvergütungen nach Stufe B der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.

## § 2

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die außer dem Vorsitzenden für den Verband ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung für Zeitaufwand bei Sitzungen oder bei Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen entsprechend der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme von:
  - 8 oder mehr Stunden in Höhe von 50,- €:
  - 4 oder mehr Stunden in Höhe von 35,- €:
  - 2 oder mehr Stunden in Höhe von 25,- €:
  - weniger als 2 Stunden in Höhe von 15,- €.
- (2) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird keine Vor- bzw. Nachbereitungszeit angerechnet.
- (3) Bei mehreren Tätigkeiten am gleichen Tage ist die Entschädigung nach deren Gesamtdauer zu berechnen. Zeitliche Unterbrechungen unter 1 Stunde bleiben unberücksichtigt.
- (4) Neben dem Tagegeld nach Abs. 1 werden bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekostenvergütungen nach Stufe B der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.1998 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deggingen, 18.12.2009

gez. Gerhard Ueding, Verbandsvorsitzender